

## Ausgangslage

Bei Fragen rund um den Pikettdienst, der vom Chauffeur zu Hause verbracht werden kann (z.B. Winter-Pikettdienst), muss einerseits zwischen den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) und der zugehörigen Verordnung (ArGV) und andererseits der ARV 1 unterschieden werden. So kann zum Beispiel die zu Hause verbrachte „Pikett-Abrufwartezeit“ – bei entsprechender Lage und Dauer – gemäss ARV 1 als Ruhezeit gelten. Hingegen ist dieselbe Zeit gemäss Arbeitsgesetz womöglich entschädigungs- oder zuschlagspflichtig.

Diese Praxishilfe behandelt den Pikettdienst aus Sicht des Arbeitsgesetzes.

## 1. Rechtliche Grundlagen

### Art. 14 ArGV 1: Pikettdienst / Grundsatz

Beim Pikettdienst hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse.

Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin darf im Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten. Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes darf der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während den zwei darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettdienst aufgeboden werden.

Ausnahmsweise kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Zeitraum von vier Wochen an höchstens 14 Tagen auf Pikett sein, sofern:

- auf Grund der betrieblichen Grösse und Struktur keine genügenden Personalressourcen für einen Pikettdienst nach Absatz 2 zur Verfügung stehen; und
- die Anzahl der tatsächlichen Piketteinsätze im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als fünf Einsätze pro Monat ausmacht.

Kurzfristige Änderungen in der Pikettplanung und -einteilung und sich daraus ergebende Einsätze dürfen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten nur mit deren Einverständnis vorgenommen werden und soweit eine andere Lösung für den Betrieb nicht zumutbar ist.

### Art. 15 ArGV 1: Anrechnung an die (lohnzahlungspflichtige) Arbeitszeit

Wird der Pikettdienst **im Betrieb** geleistet, stellt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit Arbeitszeit dar.

Wird der Pikettdienst **ausserhalb des Betriebes** geleistet, so ist die zur Verfügung gestellte Zeit soweit an die Arbeitszeit anzurechnen, als der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Die Wegzeit zu und von der Arbeit ist in diesem Fall an die Arbeitszeit anzurechnen.

## 2. Entschädigung für die „Pikett-Abrufwartezeit“ wenn diese Zuhause verbracht werden kann

Gemäss SECO und aktueller Rechtsprechung ist klar: Ein Arbeitnehmer, der seine „Pikett-Abrufwartezeit“ zu Hause und nicht in der Firma verbringen darf und der folglich nur teilweise in seinen Freizeitaktivitäten eingeschränkt ist, hat für diese „Abrufwartezeit“ grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung. Deren Höhe ist jedoch nicht im Gesetz festgelegt (siehe dazu den Auszug aus dem Merkblatt des SECO zum Thema Pikettdienst):

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/05070/index.html?lang=de>:

### Entschädigung

Die Frage der Entschädigung wird im ArG nicht behandelt, da diese im Wesentlichen privates Arbeitsrecht tangiert. Das Bundesgericht hat allerdings eingeräumt, dass die Bereitschaftszeit, d.h. die Zeit, in der sich der Arbeitnehmende für allfällige Arbeitseinsätze bereit halten muss, zu entschädigen ist (siehe BGE 124 III 249). Die Höhe dieser Entschädigung muss jedoch nicht zwingend dem Lohn für die Haupttätigkeit entsprechen. Sie kann in einem Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmenden oder in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt sein. Die Entschädigung für den Pikettdienst kann auch bereits im Lohn für die Hauptleistung eingeschlossen sein. Was die Entschädigung anbelangt, sind daher insbesondere der Arbeitsvertrag, das Personalreglement oder falls vorhanden ein GAV massgebend.

Bei einer Interventionszeit von **weniger als 15 Minuten** zählt laut SECO die gesamte „Pikett-Abrufwartezeit“ tendenziell als volle Arbeitszeit.

Bei einer Interventionszeit von **weniger als 30 Minuten** muss, nebst der Entschädigung (siehe oben), ein Zeitzuschlag von 10 % für die zu Hause verbrachte „Pikett-Abrufwartezeit“ gewährt werden (Art. 8a ArGV 2). Diese Zeit darf nicht ausbezahlt, sondern muss als bezahlte freie Zeit gewährt werden.

**Achtung:** Allfällige schon bestehende Besserstellungen zugunsten der Arbeitnehmer gegenüber den Regelungen der Landesvereinbarung oder den Ergänzenden Bestimmungen der Sektionen bleiben vorderhand gültig.